

HAUS- bzw. GERICHTSORDNUNG

1. Gerichtsgebäude dürfen mit einer Waffe nicht betreten werden (**Verbot der Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäuden**); als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib und Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

Wer eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes einem Kontrollorgan des im Haus tätigen Sicherheitsdienstes zu übergeben.

Dieses Verbot gilt nicht für Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, mit der Durchführung der Eingangskontrollen in Gerichtsgebäuden konkret betraut sind, aufgrund eines richterlichen Auftrages oder über eine vom Erlasser der Gerichtsordnung aus besonders wichtigen Gründen ausgestellte Ausnahmegenehmigung verfügen.

2. EINTRITT NUR EINZELN ERLAUBT!

Zur Überwachung der Einhaltung des Verbotes der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude können jederzeit **Eingangskontrollen** durchgeführt werden, wobei technische Hilfsmittel (Metalldetektor-Torrahmen, Handsonden usw.) eingesetzt werden.

Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten, haben sich auf Aufforderung der mit der Kontrolle betrauten Personen einer solchen Überprüfung zu unterziehen und dabei deren Anordnung Folge zu leisten. Personen, die nicht bereit sind, sich kontrollieren zu lassen, oder die darauf bestehen, unerlaubterweise mit einer Waffe in das Innere des Gerichtsgebäudes zu gelangen, ist der Zutritt zum Gerichtsgebäude bzw. der weitere Verbleib im Gerichtsgebäude untersagt. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben. Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen

bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie von diesen vorgeführte Personen sind keiner Eingangskontrolle zu unterziehen.

Die mit der Kontrolle betrauten Personen sind verpflichtet, Waffen zur vorübergehenden Verwahrung zu übernehmen.

Richter:innen, Staatsanwält:innen, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlicher Behörden und des Bundesministeriums für Justiz sowie Rechtsanwält:innen, Notar:innen, Rechtsanwalts- und Patentanwaltsanwärter:innen sowie Notariatskandidaten:innen sind keinen Eingangskontrollen zu unterziehen.

3. Für den gesamten Bereich des Bezirksgerichtes wird ein **Fotografier- und Filmverbot** erlassen und es ist verboten, Video- und Tonbandaufzeichnungen im Gebäude zu machen. Über allfällige Ausnahmen dieses Verbots entscheidet der jeweilige Verhandlungsrichter im Bereich einer konkret durchzuführenden Verhandlung und die Gerichtsvorsteherin über die jeweils vorher gestellten Ausnahmsanträge.

4. **Aus besonderem Anlass** können dem Anlassfall entsprechende **weitergehende Sicherheitsmaßnahmen** angeordnet werden. Solche Maßnahmen könnten beispielsweise sein:

a) Durchführung von Personen- und Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird;

b) Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbot);

c) Berechtigung des Zuganges nur durch Hinterlegung eines Ausweises oder sonstige Feststellung des Nationales und Ausstellung eines Besucherausweises;

d) Beschränkung oder Unterbindung des Fahrzeugverkehrs im Hofe des Gerichtsgebäudes.

5. Für den Eintritt in das Gerichtsgebäude ist nur **ein Eingang (Haupteingang)** vorgesehen. Beim Haupteingang können Eingangskontrollen oder Sichtkontrollen durchgeführt werden. Bedienstete des Hauses können auch den Zugang über den Hof benützen.

6. Der **Zugang zum Hof** hat immer **versperrt** zu sein.
7. Die **Amtsräume** sind bei - auch bloß kurzfristigem - Verlassen zu **versperren**.
8. Das **Rauchen** ist im gesamten Gerichtsgebäude gemäß § 13 Abs. 1 Z. 1 Tabakgesetz verboten.
9. Die Mitnahme von **Tieren** in das Bezirksgericht ist grundsätzlich untersagt. Blinden und stark sehbehinderten Personen ist das Mitführen ihres Begleithundes in die Räumlichkeiten des Bezirksgerichtes erlaubt.
10. Jeder Bedienstete hat im **Not- und Gefahrenfall** eine Alarmierung der Sicherheitsbehörde durch Betätigen des Notruftasters vorzunehmen. Im Gefahrenfall haben alle im Bezirksgericht befindlichen Personen den gegebenen Alarmsignalen und den über die Lautsprecher erfolgten Anweisungen allenfalls auch zur raschen Räumung des Gebäudes Folge zu leisten. Sämtliche am Bezirksgericht beschäftigten Personen haben sich für die wesentlichen Inhalte der Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne zu informieren und die dort geregelten Verständigungspflichten und Verhaltensmaßnahmen zu befolgen.

Bezirksgericht Telfs
Abt. 1, am 01.06.2022

Mag. Nicole Keil-Ripfl
Vorsteherin des Bezirksgerichtes